

Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen – Neue Bestimmungen BVV2 und Merkblatt BVS

Dr. iur. Erich Peter, Rechtsanwalt, LL.M. Taxation, Amtschef BVS

INHALTSVERZEICHNIS

1. Stand Unterdeckungen per Ende 2003
2. Ergriffene Sanierungsmassnahmen 2003
3. Chronologie der Gesetzgebung zu den Sanierungsmassnahmen
4. Neuerungen gegenüber der Rechtslage 2004
 - 4.1 Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen
 - 4.2 Sanierungsbeiträge von RentnerInnen
 - 4.3 Unterschreiten des BVG-Mindestzinses
 - 4.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
 - 4.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
 - 4.6 Regelung des Einbezugs von Kontrollstelle und Experte

1. STAND DER UNTERDECKUNGEN IM KANTON ZÜRICH (ENDE 2002)

Die Auswertung der Jahresrechnungen 2003 der durch das BVS beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ergab, dass 9,5 Prozent aller vom BVS beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen ausrichten (d.h. dem FZG unterstehen) und ihre Risiken selber tragen (d.h. keinen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen haben) eine Unterdeckung aufweisen. Der durchschnittliche Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen mit Deckungslücke beträgt 94 Prozent. Damit hat sich die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung im Kanton Zürich im letzten Jahr beinahe halbiert. Der durchschnittliche Deckungsgrad dieser Kassen ist um ca. 2 Prozent angestiegen.

2. ERGRIFFENE SANIERUNGSMASSNAHMEN 2003

Die Hitliste der am häufigsten ergriffenen Sanierungsmassnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Am häufigsten (46 Prozent aller Sanierungspläne; Vorjahr 61 Prozent) haben sich Vorsorgeeinrichtungen dafür entschieden, den Zinssatz zu senken. In 19 Prozent aller Sanierungspläne (Vorjahr 20 Prozent) wurde gar eine Nullzins-Runde beschlossen. An zweiter Stelle mit 32 Prozent aller Sanierungspläne (Vorjahr 35 Prozent) sehen Vorsorgeeinrichtungen als Massnahme den Einsatz von Arbeitgeberbeitragsreserven oder eine Einlage seitens eines Wohlfahrtsfonds vor. Sollte eine Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen vorsehen, und der gleiche Arbeitgeber hat auch einen gutbestückten Wohlfahrtsfonds, verlangt das BVS vom Stiftungsrat, dass der Einbezug des Wohlfahrtsfonds in die Sanierung der registrierten Vorsorgeeinrichtung, die sich in einer Unterdeckung befindet, geprüft wird. An dritter Stelle sehen 30 Prozent (Vorjahr 34 Prozent) aller Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer vor.

Neu ist gegenüber dem Vorjahr (8 Prozent), dass 27 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen ergriffen haben, die nicht in die üblichen Kategorien gehören. Zu diesen Massnahmen gehören u.a. die Garantie des Arbeitgebers, die Ablösung von Risiken durch einen Vollversicherungsvertrag, die Verwendung von Sondermassnahmen, die Gewährung von Darlehen mit Rangrücktritt durch den Arbeitgeber und die Garantieleistung des Wohlfahrtsfonds. An fünfter Stelle figurieren dieses Jahr die freiwilligen einmaligen Einlagen des Arbeitgebers mit 16 Prozent aller Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung (Vorjahr 8 Prozent). Erst an sechster Stelle rangieren die Kürzungen anwartschaftlicher Leistungen resp. des Umwandlungssatzes. Die gesprochenen Renten und die angesparten Altersguthaben gelten als wohlerworbene Rechte und können gemäss der bis zum 31.12.2004 gültigen Rechtslage nicht gekürzt werden.

Interessant ist schliesslich, dass im Gegensatz zum Vorjahr, wo eine Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung die Anlagestrategie aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht geändert hat, die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlagestrategie angepasst hat.

3. CHRONOLOGIE DER GESETZGEBUNG ZU DEN SANIERUNGSMASSNAHMEN

Am 26. Mai 2003 hat der Bundesrat den Entwurf zum BVG und FZG, die Änderung der BVV2 und der WEFV, den Bericht über die Massnahmen zur Behe-

bung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge und die dazugehörigen Weisungen an die BVG-Aufsichtsbehörden publiziert. In diesen Weisungen, die per 1. Juli 2003 in Kraft getreten sind, beschreibt der Bundesrat adressiert an die Aufsichtsbehörden die Mindestvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen.

Am 27. Oktober 2004 hat der Bundesrat beschlossen, die Änderung vom 18. Juni 2004 des BVG (BBI 2004 3131) betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen auf den 1. Januar 2005 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden auch diverse Änderungen der BVV2, WEFV und FZV und die revidierten Weisungen des Bundesrats an die Aufsichtsbehörden über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge in Kraft gesetzt.

4. NEUERUNGEN GEGENÜBER DER RECHTSLAGE 2004

4.1 Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen

Sanierungsbeiträge seitens des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer waren bereits vor dem 1. Januar 2005 möglich. Neu sind sie in Art. 65d Abs. 3 lit. a BVG gesetzlich geregelt. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Subsidiarität der Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern ist in Ziff. 226 Abs. 8 der Weisungen des Bundesrats über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge ausdrücklich verankert. Diese einschneidende Massnahme darf erst getroffen werden, wenn andere, weniger weit gehende Massnahmen nicht zum Ziel führen.

Auch die beitragspezifische Parität der Sanierungsbeiträge, welche aufgrund der Weisungen des Bundesrats vom 21. Mai 2003 gilt, hat in Art. 65d Abs. 3 lit. a Eingang gefunden, der bestimmt, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein müsse, wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer. Beim Austritt des Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ist diese aufgrund von Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG berechtigt, bei der Berechnung der Austrittsleistung die geleisteten Sanierungsbeiträge in Abzug zu bringen.

4.2 Sanierungsbeiträge von RentnerInnen

Neu haben die Vorsorgeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2005 die Möglichkeit, von Rentnern mittels Verrechnung mit den laufenden Renten Sanierungsbei-

träge zu erheben. Diese Massnahme ist aber an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Erste Grundvoraussetzung ist, wie bei den Sanierungsbeiträgen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, dass keine anderen Massnahmen zum Ziel führen (Art. 65d Abs. 3 BVG). Betreffend den Grundsatz der Subsidiarität kann auf die vorstehende Ziff 4.1 verwiesen werden. Selbstverständlich muss auch für diese Massnahme eine reglementarische Grundlage vorhanden sein.

Weiter ist die Rente aus dem BVG-Obligatorium garantiert und darf nicht durch Verrechnung gekürzt werden. Auf der überobligatorischen Rente darf ein Sanierungsbeitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Massnahme durch freiwillige, d.h. weder gesetzlich noch reglementarisch vorgeschriebene, Rentenerhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs ist auch im überobligatorischen Teil garantiert (Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG).

4.3 Unterschreiten des BVG-Mindestzinses

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Mindestzins nach Art. 15 Abs. 2 BVG während der Dauer der Unterdeckung unterschreiten (Art. 65d Abs. 4 BVG). Diese Massnahme ist ebenfalls an diverse Voraussetzungen gebunden.

Erstens soll die Unterschreitung des Mindestzinses nur möglich sein, wenn (i) wie bei den Sanierungsbeiträgen andere weniger weit reichende Massnahmen nicht zum Ziel führen, und (ii) sich zudem auch die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber, Arbeitnehmern und Rentnern ebenfalls als ungenügend erweisen (Art. 65d Abs. 4 BVG und Ziff. 226 Abs. 8 Weisungen BR). Zweitens soll der Mindestzins (iii) höchstens während fünf Jahren und (iv) höchstens um 0.5 Prozent unterschritten werden dürfen (Art. 65d Abs. 4 BVG).

4.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Gemäss Art. 65e Abs. 1 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto überweisen kann. Diese Einlagen sind an folgende Einschränkungen gebunden: (i) sie dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, (ii) sie werden nicht verzinst und (iii) sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden (Art. 65e Abs. 2 BVG). Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung dürfen vertraglich zusätzliche Regelungen betreffend die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

treffen (Abs. 4). Bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden gelten Beiträge in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht als Geschäftsaufwand (Art. 81 Abs. 1 BVG).

Der Bundesrat nahm seine ihm in Art. 65e Abs. 3 BVG delegierte Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen wahr und bestimmte in Art. 44a Abs. 1 BVV2, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht nach vollständiger Behebung der Unterdeckung aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen ist. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich. Dabei hat sich der Experte für berufliche Vorsorge gemäss Art. 44a Abs. 2 BVV2 über die Zulässigkeit der Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zu äussern und dies gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven sind diese laufend mit den Beitrags- oder anderen Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen, bis sie den Stand vor der Einlage, beziehungsweise den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, erreichen. Auch die freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers zugunsten der Vorsorgeeinrichtung sind bis zum erwähnten Grenzwert diesen Reserven zu entnehmen (Art. 44a Abs. 3 BVV2).

Im Fall einer Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zugunsten der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst (Art. 44b Abs. 1 BVV2). Diese für die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve bereits geltende Praxis wird nun auf Verordnungsstufe auch für die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geregelt.

Bei einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht (Art. 44b Abs. 2 BVV2). Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, denn die vom Arbeitgeber geäußneten ordentlichen Beitragsreserven können, solange die Vorsorgeeinrichtung besteht, nach wie vor dem Gesetz entsprechend verwendet werden. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht dient hingegen ausschliesslich dazu, eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung zu mindern beziehungsweise zu beheben und im Umfang der Einlage auf andere Sanierungsmassnahmen zu verzichten. Dieser Verzicht macht es notwendig, dass diese Einlagen bei einer Teilliquidation zur Zweckerfüllung zugunsten der austretenden Versicherten anteilmässig aufgelöst werden. Andernfalls würden die austretenden Versicherten versicherungstechnische Fehlbeträge nur deshalb mitnehmen, weil durch die Einlage des Arbeitgebers andere Sanierungsmassnahmen nicht er-

griffen worden sind. Für die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten bleibt der anteilmässige Restbetrag der Einlage bis zur vollen Deckung unverändert erhalten. Damit ist die Gleichbehandlung zwischen verbleibenden und austretenden Versicherten gewährleistet.

Wenn eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht, hat der Experte für berufliche Vorsorge je einen Deckungsgrad mit und ohne Zuordnung dieser Reserve zum verfügbaren Vermögen zu berechnen (Art. 44a Abs. 4 BVV2). Die Ermittlung der Unterdeckung nach Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV2 wurde für den Fall ergänzt, dass eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht. Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in der Berechnung des Deckungsgrades mitberücksichtigt, d.h. dem verfügbaren Vermögen zugeordnet, da sie die Bedeutung einer Sanierungsmassnahme hat, die bewirkt, dass andere Massnahmen, wie beispielsweise Sanierungsbeiträge vermieden werden können. Bei einer Besserung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung sind die „überschüssigen“ Mittel so lange auf dem Konto der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zu behalten, bis das verfügbare Vermögen auch ohne die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital deckt. Erst danach können Wertschwankungsreserven gebildet werden. Um die diesbezüglich erforderliche Transparenz zu schaffen, ist nach Art. 44a Abs. 4 BVV2 je ein Deckungsgrad mit und ohne die Zuordnung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zum verfügbaren Vermögen zu ermitteln. Der Deckungsgrad ohne die Zuweisung dieser Reserve zum verfügbaren Vermögen zeigt ausserdem auf, wann der Verwendungsverzicht aufgehoben werden kann. Solange nämlich dieser zusätzliche Deckungsgrad 100 Prozent nicht erreicht, bewirkt der Transfer der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve eine Unterdeckung, was als vorzeitige Auflösung zu werten und nicht erlaubt ist.

4.5 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gemäss dem neuen Art. 30f Abs. 1 BVG (und Art. 331f Abs. 1 OR) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass während der Dauer der Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können. Gemäss Art. 6 Abs. 1 WEFV zahlt die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Geltendmachung des Anspruchs aus. Art. 6a Abs. 1 WEFV bestimmt nun neu, dass die Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig ein-

schränken oder ganz verweigern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass eine reglementarische Grundlage für die Massnahmen besteht, und dass der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Zudem ist die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung gemäss Art. 6a Abs. 2 WEFV nur für die Dauer der Unterdeckung möglich.

Bis zum 31. Dezember 2004 galt die im Juli 2003 eingeführte Regelung, dass die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug bis zwölf Monate aufschieben kann. Die Praxis hat diese alte Regelung aus zwei Gründen kritisiert: (i) die Frist sei zu kurz und deshalb wirkungslos und (ii) die Regelung sei zu weit reichend, da sie auch für den Erwerb und das Erstellen von Wohneigentum Anwendung fand. Der Vorbezug kann neu nur noch eingeschränkt oder verweigert werden, wenn er für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden soll. Der Vorbezug zum Zweck des Erwerbs oder der Erstellung von Wohneigentum zum Eigengebrauch sowie für die Beteiligung am Wohneigentum kann auch bei Unterdeckung nicht eingeschränkt oder verweigert werden.

Ein genereller Aufschub des Vorbezugs um sechs Monate im Sinne von Art. 6 Abs. 1 WEFV bleibt aber immer möglich. Zudem kann die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen eines Liquiditätsengpasses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 WEFV den Vorbezug ausnahmsweise über sechs Monate hinaus aufschieben.

Wie bei jeder Sanierungsmassnahme sind auch beim Aufschub des Vorbezugs die generellen Informationspflichten nach Art. 44 BVV2 zu beachten. Bei einem konkreten Gesuch hat der Versicherte Anspruch auf eine individuelle, schriftliche Mitteilung über den Aufschub resp. die Verweigerung. Die Massnahme ist nur solange möglich, als eine Unterdeckung besteht, wobei eine Dauer von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Eine Übergangsregelung bestimmt, dass für Gesuche um einen Vorbezug, die vor dem 1. Januar 2005 eingereicht wurden, die Bestimmungen des bisherigen Rechts bezüglich der Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung bei Unterdeckung gelten sollen. D.h. die neuen Bestimmungen gelten nur für Gesuche um Vorbezüge, die nach Inkrafttreten der Änderung der BVV2 (1. Januar 2005) eingereicht wurden.

4.6 Regelung des Einbezugs von Kontrollstelle und Experte

(i) Regelung bis Ende 2004

Die bis Ende 2004 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Sanierungsmassnahmen sahen den Einbezug der Kontrollstelle überhaupt nicht und denjenigen des Experten für die berufliche Vorsorge nur in Art. 44 Abs. 1 BVV2 vor.

Diese Norm hielt fest, dass die Berechnung des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals durch den Experten für berufliche Vorsorge vorzunehmen ist. Die Erläuterungen des Bundesrats BSV zu Art. 44 Abs. 5 BVV2 sahen überdies vor, dass der Experten für berufliche Vorsorge (zusammen mit dem obersten paritätischen Organ der Vorsorgeeinrichtung) die Verantwortung für das Treffen der je nach Grad der Unterdeckung geeigneten Massnahmen trägt und sich über die Richtgrösse „Erheblichkeit der Unterdeckung“ (mehr als 10 Prozent) zu äussern hat.

Die Weisungen des Bundesrats vom 21. Mai 2003, welche bis Ende 2004 galten, erwähnten unter Ziff. 221 im Zusammenhang mit der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung, dass sich diese beim Massnahmenkonzept auf die Vorschläge des Experten für berufliche Vorsorge und allenfalls der Kontrollstelle abstützen soll. Für die Meldung an die Aufsichtsbehörde gemäss Ziff. 222 sahen die Weisungen vor, dass der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge zu den zwingen einzureichenden Unterlagen gehört. In Ausführung von Art. 44 Abs. 5 BVV2 sahen auch die Weisungen in Ziff. 226 Abs. 2 vor, dass sich der Experte für berufliche Vorsorge über die Erheblichkeit der Unterdeckung zu äussern hat. Gemäss Ziff. 23 hat sich die Aufsichtsbehörde zu vergewissern, dass die Akteure (Kontrollstelle und Experte) gemäss ihrer gesetzlichen Rollenverteilung einbezogen sind und das Massnahmenkonzept unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge erstellt worden ist. Dabei hat sich der Experten insbesondere über die Notwendigkeit von Sanierungsbeiträgen in materieller und zeitlicher Hinsicht (Ziff. 31) und über die Sicherstellung der gesetzlichen Ansprüche bei der Verwendung von Sondermassnahmen (Ziff. 32) zu äussern.

Das BVS hat in seiner Praxis den Einbezug von Kontrollstelle und Experte im Rahmen des Meldeformulars Unterdeckung und des ergänzenden Berichts der Kontrollstelle bei Unterdeckung und eingeschränkter Risikofähigkeit umgesetzt.

(ii) Regelung per 1. Januar 2005

Gemäss den Weisungen des Bundesrats an die Aufsichtsbehörden haben diese zu prüfen, ob die Kontrollstelle und der Experte für berufliche Vorsorge die besonderen Aufgaben nach Art. 35a und 41a BVV2 erfüllen. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Kontrollstelle und der Experte gemäss gesetzlicher Rollenverteilung einbezogen sind. Sie prüft dabei insbesondere, ob das Massnahmenkonzept unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge erstellt wurde und ob die Kontrollstelle das Vorliegen der entsprechenden protokollierten Beschlüsse des obersten paritätischen Organs geprüft hat.

Einbezug der Kontrollstelle

Das revidierte BVG spricht sich nicht über den Einbezug der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge in einer Unterdeckungssituation aus. Art. 35a Abs. 1 BVV2 hält neu aber fest, dass die Kontrollstelle im Falle einer Unterdeckung spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung abklärt, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet die Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht und weist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung auf den Mangel hin.

Gemäss Art. 35a Abs. 2 BVV2 hält die Kontrollstelle in ihrem jährlichen Bericht insbesondere fest, (a.) ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung im Einklang stehen und die Art. 49a, 50 und 59 BVV2 eingehalten sind. Dabei sind die Angaben zu den Anlagen beim Arbeitgeber gesondert darzustellen; (b.) ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom zuständigen Organ unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Massnahmenkonzeptes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden; und (c.) ob die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden. Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats zu Art. 35a BVV2 sind die unter lit. a bis c erwähnten Prüfungshandlungen als Mindestanforderung zu betrachten und nicht abschliessend. Zudem können bei Bedarf unterjährige Prüfungshandlungen angezeigt sein.

Schliesslich hat die Kontrollstelle das oberste paritätische Organ auch auf festgestellte Mängel im Massnahmenkonzept hinzuweisen (Art. 35a Abs. 3 BVV2).

Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge

Art. 41a Abs. 1 BVV2 hält neu fest, dass der Experte für berufliche Vorsorge bei Vorliegen einer Unterdeckung jährlich einen versicherungstechnischen *Bericht* zu erstellen hat. Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats ist ein versicherungstechnisches *Gutachten* erforderlich, wenn als Ursache der Unterdeckung ein fehlendes finanzielles Gleichgewicht nicht auszuschliessen ist. Die Weisungen des Bundesrats halten fest, dass sich der Experte in seinem Gutachten über das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung zu äussern hat (Ziff. 21).

Dabei hat er sich gemäss Art. 41a Abs. 2 BVV2 insbesondere über die Wirksamkeit und die Gesetzmässigkeit (Art. 65d BVG) der vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu äussern. Das bedeutet, dass der Experte in die Ausarbeitung des Massnahmenkonzeptes mit

einzu beziehen ist. Wenn die Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ergreift, hat der Experte die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Der Experte hat gegenüber der Aufsichtsbehörde eine Anzeigepflicht, wenn die Vorsorgeeinrichtung es versäumt, geeignete Massnahmen zu treffen. Die generelle Orientierungspflicht von Art. 41 BVV2 wird daher in Art. 41a Abs. 3 BVV2 für den Fall einer Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung präzisiert. Der Experte hat die Feststellung, ob eine Unterdeckung vorliegt zu bestätigen. Wenn der Mindestzinssatz unterschritten oder Sanierungsbeiträge erhoben werden sollen, hat der Experte auch darzulegen, ob die Bedingung des Ungenügens der weniger einschneidenden Massnahmen erfüllt ist. Gemäss Ziff. 222 der Weisungen des Bundesrats muss die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Meldung der Unterdeckung unter anderem den aktuellen Bericht des Experten einfordern (versicherungstechnischen Bericht oder Gutachten, wobei das Vorsorgekapital für die Versicherten und die RentnerInnen gesondert darzustellen ist);

Für den Fall, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung als Sanierungsmassnahmen eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht auführt, äussert sich der Experte über die Zulässigkeit der Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht und bestätigt dies gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 44a Abs. 1 BVV2). Gemäss Erläuterungen des Bundesrats hat der Experte dabei den Nachweis zu erbringen, dass die Umbuchung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve rechtzeitig erfolgt ist, d.h. dass die Reserve weder zu früh noch zu spät aufgelöst wird. Zudem hat der Experte je einen Deckungsgrad mit und ohne Zurechnung dieser Reserve zum verfügbaren Vermögen zu berechnen (Art. 44a Abs. 4 BVV2). Der Deckungsgrad ohne Zurechnung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zum verfügbaren Vermögen ist die Grundlage zur Bestimmung des Zeitpunkts der Auflösung dieser Reserve. Gemäss Erläuterungen des Bundesrats sind beide Deckungsgrade vom Experten zu ermitteln und im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen und der Aufsichtsbehörde, den Versicherten und RentnerInnen zu erläutern.